

Vereinsstatuten UTC La Ville

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Union Tennisclub La Ville, kurz UTC La Ville

Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Kirchfeldg. 5

Der Verein UTC La Ville ist integriert in die Anlage La Ville GmbH mit der gleichen Adresse.

Die Sektion ist UTC La Ville/ Mauer, Marktgemeindegasse 5, 1230 Wien

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: die Förderung des Körpersports seiner Mitglieder durch Ausübung des Tennissports

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

- a) Pflege des Tennissports für alle Altersstufen
- b) Gesellige Zusammenkünfte
- c) Wettkämpfe, insbesondere Meisterschaften

Die erforderlichen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Sponsoreinnahmen
- d) Subventionen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sportliche Wettkämpfe bestreiten. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern, bzw. andere Sponsorleistungen tätigen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand entschieden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss schriftlich bis 31. 12. des jeweiligen Sportjahres erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Auch kann ein Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen, wegen grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den obgenannten Gründen ebenfalls über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, wobei die Wahl des Vorstandes zumindest alle 3 Jahre stattfinden muss.
- 2) Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor Termin schriftlich, oder per E-Mail an die vom Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse einzuladen. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 4) Bei der Mitgliederversammlung sind jedes ordentliche Mitglied bzw. Ehrenmitglied teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern – Obmann und seinem Stellvertreter, Schriftführer und Kassier.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, hat der Obmann das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 3) Nach Ablauf der Funktionsperiode bleibt der Vorstand bis zur Nominierung eines neuen Vorstands (oder der Wiederbestellung des alten Vorstands) weiterhin im Amt.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, setzt die beschlossenen Anträge um, bzw. beschließt die Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, bzw. Ehrenmitgliedern.

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers. Bei Bank und Geldangelegenheiten ausschließlich die Unterschrift des Obmannes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Organisation von sportlichen Aktivitäten

§ 12 Rechnungsprüfer

2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen ordentliches Mitglied sein.

Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 13 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die

namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet zwischen den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Sportunion Wien (falls diese zu dem Zeitpunkt nicht mehr besteht der Stadt Wien) mit der Auflage zu, es ausschließlich für Jugendförderung zu verwenden.

Obmann

Schriftführerin

Raimund Stefanits

Bettina Mottl